

Gewässerabstände nach der neuen Düngeverordnung (gültig ab 01.05.2020), saarländischem Wassergesetz (SWG) und neuem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In den letzten Wochen wurden die Düngeverordnung und das Wasserhaushaltsgesetz novelliert. Unter anderem wurden dort die Vorschriften für die Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen geändert. Zusätzlich sind im Saarland nach dem saarländischen Wassergesetz weitere Auflagen zu beachten, die die Randstreifen an Gewässern betreffen. Hier sind die Regeln der einzelnen Gesetze:

Düngeverordnung (DüV):

Direkte Einträge und Abschwemmungen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer und benachbarte Flächen sind zu vermeiden.

Um diese Vorgabe einzuhalten, darf auf ebenen Flächen in einem Abstand von 4 m zur **Böschungsoberkante (BOK)** kein stickstoff- oder phosphathaltiger Dünger aufgebracht werden. Der Abstand verringert sich auf 1 m, wenn Geräte mit Grenzstreueinrichtung oder mit nicht überlappender Ausbringung (Streubreite = Arbeitsbreite) eingesetzt werden.

Auf geneigten Flächen gilt zusätzlich:

maßgebli. Abstand ¹ ab BOK	Neigung innerhalb maßgebli. Abstand ¹	Düngungs- verbot ab BOK	zulässige Düngung ab Verbotzone bis zum maßgeblichen Abstand ¹ von 20 bzw. 30 m	weitere Auflagen auf gesamtem Schlag
20 m	ab 5 %	bis 3 m	bei sofortiger Einarbeitung ² oder hinreichender Bestandsentw. oder nach Mulch- oder Direktsaat; bei Reihenabständen >45 cm auch bei entwickelter Untersaat	-
20 m	ab 10 %	bis 5 m		Teilgabe max. 80 kg N/ha
30 m	ab 15 %	bis 10 m		Teilgabe max. 80 kg N/ha und sofortige Einarbeitung ¹ oder hinr. Bestandsentw.

nach Dr. Fritsch, DLR RLP

¹ maßgeblicher Abstand = Betrachtungsraum (20 oder 30 m) in dem die Hangneigung gemessen wird und in dem die Auflagen in der Mitte der Tabelle gelten

² sofortige Einarbeitung = innerhalb einer Stunde

Beispiel:

Das Gelände steigt 30 m von der BOK um 4 m. Berechnung: $4 \text{ m} / 30 \text{ m} * 100 = 13,3 \%$
Die Steigung liegt unter 15% => Es muss die Steigung innerhalb von 20 m bestimmt werden: Das Gelände steigt 20 m von der BOK um 1,8 m. Berechnung: $1,8 \text{ m} / 20 \text{ m} * 100 = 9 \%$ Steigung. => Es müssen die Auflagen in der ersten Zeile der Tabelle eingehalten werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

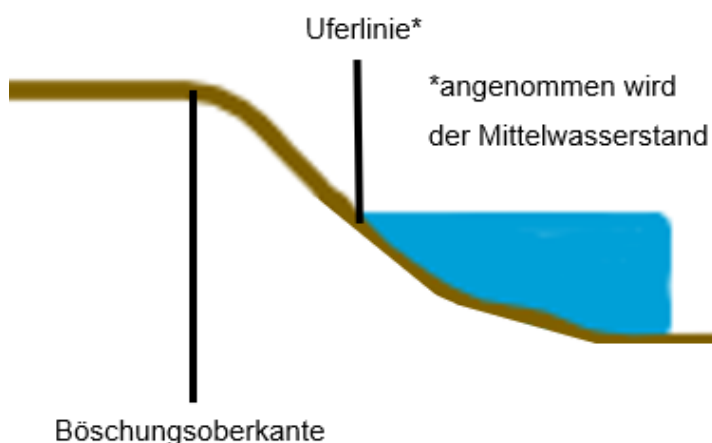
Wenn in einem Abstand von 20 m zur Böschungsoberkante die Hangneigung durchschnittlich 5% oder mehr beträgt, muss ein 5 m breiter, ganzjährig begrünter Randstreifen angelegt und erhalten werden. (Weitere Auflagen zur Düngung oder Nutzung des Streifens werden im WHG nicht genannt).

Saarländisches Wassergesetz (SWG):

Innerhalb von 5 m gemessen von der **Uferlinie** (Grenze zwischen Ufer und Wasserspiegel bei mittlerem Wasserstand) ist keine ackerbauliche Nutzung und keine Düngung erlaubt. (Grünlandnutzung ist erlaubt)

Innerhalb von 10 m gemessen von der **Uferlinie** ist die Anwendung von wassergefährdenden Stoffen einschließlich Jauche und Gülle verboten.

Bei der Bemessung der Verbotszone geht die DüV und das WHG von der Böschungsoberkante aus, das SWG aber von der Uferlinie. Je nach Lage des Gewässers und der Fläche können sich die beiden Regelungen überschneiden. Dann gelten die jeweils strengeren Auflagen.



Sollten Sie sich unsicher sein, welche Abstände bei einem bestimmten Schlag gelten, beraten wir Sie gerne. Insbesondere können wir mit unserem GIS-Programm Hilfestellung bei der Ermittlung der Hangneigung geben. Dazu benötigen wir die FLIK-Nummer und den Abstand zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante

Martin Beier Tel: 06826/ 82 895-51 martin.beier@lwk-saarland.de
Gewässerschutzberatung

Sophie Schlosser Tel: 06826/ 82 895-49 sophie.schlosser@lwk-saarland.de
Düngemittel-, Saatgut- und Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle,
Klärschlammkontrolle, WirtschaftsdüngerverbringungsVO

Christian Feld Tel: 06826/ 82 895-50 christian.feld@lwk-saarland.de
Beratung Pflanzenbau

Eileen Schön Tel: 06826/ 82 895-22 eileen.schoen@lwk-saarland.de
Biodiversitätsberatung